

Amtsgericht Freising
Abteilung für Familiensachen

Az.: 3 F 748/07

In Sachen

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

GZ: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Alavi Frösner Stadler**

Haydstr. 2, 85354 Freising

GZ: [REDACTED]

weitere Beteiligte:

Jugendamt:

[REDACTED]

Kind:

[REDACTED]

wegen Elterlicher Sorge
hier: Einstweilige Anordnung

erlässt das Amtsgericht Freising durch Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 15.10.2007 im Wege
der einstweiligen Anordnung folgenden

Beschluss

1. a) Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das gemeinsame minderjährige Kind, [REDACTED], geboren am [REDACTED].2005 wird vorläufig dem Vater allein übertragen. Die Anträge der Antragstellerin auf Herausgabe des Kindes und Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf die Mutter werden vorläufig zurückgewiesen.

b) Das Umgangsrecht der Antragstellerin mit ihrem Sohn [REDACTED] geboren am [REDACTED].2005 wird vorläufig wie folgt ausgestaltet: Die Antragstellerin erhält bis auf weiteres an drei zusammenhängenden Tagen pro Woche Umgang mit [REDACTED], der bei ihr auch übernachtet. [REDACTED] wird vom Vater am ersten Umgangstag um 09.00 Uhr zur Antragstellerin gebracht und am dritten Umgangstag um 18.00 Uhr bei der Antragstellerin wieder abgeholt. Der Umgang startet mit der 42. Kalenderwoche. Die genaue Festlegung der drei zusammenhängenden Umgangstage erfolgt zwischen den Parteien eigenverantwortlich in Abstimmung ihrer jeweiligen Schichtpläne.

2. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

Die Parteien sind Eltern des gemeinschaftlichen Kindes [REDACTED].

Das Kind wird derzeit überwiegend vom Vater betreut. Er ist zur Zeit seine Hauptbezugsperson.

Das Kind hat seinen Lebensmittelpunkt zur Zeit beim Vater.

Die Betreuungssituation von [REDACTED] sah vor der Trennung der Parteien wie folgt aus: Der Antragsgegner war während der ersten eineinhalb Lebensjahre von [REDACTED] in Erziehungsurlaub und baute damit eine enge Bindung zu seinem Sohn auf. Die Antragstellerin war erwerbstätig, kümmerte sich aber nach ihrem Arbeitsende vorrangig um [REDACTED], so daß bei derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, daß die emotionale Bindung zwischen [REDACTED] und den beiden Parteien in etwa gleich stark ist.

Die Parteien trennten sich am [REDACTED].2007, wobei der Antragsgegner gemeinsam mit [REDACTED] aus der gemeinsamen Wohnung in [REDACTED] auszog und zur neuen Freundin nach [REDACTED] verzog. Dort wird [REDACTED] von Montag bis Freitag nach dem Aufstehen bis ca. 14.45 Uhr vom Antragsgegner betreut. Sodann fährt der Antragsgegner in seine Arbeit, die er im Schichtdienst von 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr verrichtet. Die neue Freundin des Antragsgegners versorgt [REDACTED] gemeinsam mit ihren beiden Kindern, sobald sie gegen 16.00 Uhr aus der Arbeit zurückkehrt. In der Zwischenzeit wird [REDACTED] von seiner Großmutter väterlicherseits betreut, die er von Säuglingsalter an kennt.

Auch die Antragsgegnerin ist im Schichtdienst berufstätig. Sie hat ihre Arbeitszeit von 32 Wochenstunden ab 01.10.2007 auf 24 Wochenstunden verringert. Während ihrer Arbeitszeit hat sie sichergestellt, daß [REDACTED] als [REDACTED] in der Kindertagesstätte am [REDACTED] betreut werden kann.

Von einer Anhörung des Kindes [REDACTED] wurde abgesehen, da die damit verbundene Beunruhigung des Kindes in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erkenntniszuwachs des Gerichts steht (§ 50 b Abs. 3 FGG), insbesondere aufgrund des Alters des Kindes von gerade einmal zwei Jahren.

Dem Antrag des Vaters, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das gemeinsame Kind alleine zu übertragen, war stattzugeben, obwohl der andere Elternteil widersprochen und einen gegenläufigen Antrag gestellt hat, da dies momentan dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1671 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB). Gegen die Erziehungseignung des Vaters bestehen keine Bedenken.

Die Entscheidung entspricht am besten dem Wohle des Kindes [REDACTED].

Letztendlich wird, da sich die Parteien nicht einigen können, allein ein familienpsychologisches

Gutachten Aufschluß darüber erbringen, wem endgültig das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen sein wird und wie der Umgang auszugestalten ist. Bis dahin ist es die oberste Aufgabe aller Beteiligten, dafür zu sorgen, daß das Kind keinen oder zumindest möglichst geringen Schaden nimmt.

Daher muß dem Kind bis zur endgültigen Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht ein weiterer Umzug und die dadurch bedingte Beunruhigung erspart werden. Nichts wäre schädlicher, als jetzt das Kind wieder aus der gewohnten Umgebung in [REDACTED] herauszureißen, um dann später nach der familienpsychologischen Gutachtenserstattung dieses Ergebnis eventuell wieder umzukehren zu müssen.

Daher muß es vorläufig bei dem von den Parteien selbst so gewählten oder zumindest gestellten Ergebnis sein Bewenden haben, um weitere Beunruhigung von [REDACTED] fernzuhalten.

Somit war das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig auf den Antragsgegner allein zu übertragen, wo [REDACTED] ja momentan seinen ständigen Wohn- und Lebensschwerpunkt hat.

Aus diesem Kindeswohlgrund heraus war auch der Herausgabeantrag der Antragstellerin gemäß § 1632 BGB zurückzuweisen, da momentan vor der Gutachtenserstattung völlig offen ist, wer das Aufenthaltsbestimmungsrecht endgültig erhält. Die Chancen stehen zur Zeit 50 : 50 und somit gilt es unnötige Umzüge von [REDACTED] zu vermeiden.

Um aber beiden Parteien bei der Gutachtenserstattung in etwa die selbe Ausgangsposition und Chancengleichheit zu gewähren und einer Entfremdung von [REDACTED] einem Elternteil gegenüber vorzubeugen, war ein weitreichendes Umgangsrecht einzuräumen. Aufgrund der Arbeitsreduzierung der Antragstellerin ist es dieser unproblematisch möglich, [REDACTED] an drei zusammenhängenden Tagen zu betreuen. Aufgrund der großen Wohnung der Antragstellerin kann [REDACTED] dabei unproblematisch bei ihr übernachten.

Das Gericht hat momentan bewußt davon abgesehen, die drei zusammenhängenden Umgangstage pro Woche näher zu bestimmen, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, dies flexibel an ihren Schichtplänen auszurichten. Sollte dieser Modus nicht funktionieren, werden die Tage gerichtlicherseits festgeschrieben und es läge dann an den Parteien, ihre Schichtpläne beim Arbeitgeber darum herumzubauen.

Wegen der Eilbedürftigkeit der Sache und um Kindeswohl nicht zu gefährden war im Wege der vorläufigen Anordnung zu entscheiden.

Die Kostenfolge folgt der Endentscheidung.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht